

MASTERFLEX GROUP

Masterflex SE, Gelsenkirchen ISIN: DE0005492938

Corporate Governance-Bericht

(zugleich Bericht gemäß Ziffer 3.10 Deutscher Corporate Governance Kodex)

I. Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

1.1 Entsprechenserklärung zur Corporate Governance gemäß § 161 AktG

Für die Masterflex SE hat Corporate Governance einen hohen Stellenwert. Die Unternehmensgrundsätze von Masterflex beruhen auf einer verantwortungsbewussten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens. Wesentliche Aspekte dieser Corporate Governance sind eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung von Aktionärsinteressen sowie die Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation.

Gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Diese Entsprechenserklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Die aktuelle Entsprechenserklärung wurde im Dezember 2013 abgegeben und steht seither im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die überwiegende Anzahl der Grundsätze und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (kurz: Kodex oder DCGK) sind bereits seit langem gelebte Unternehmenskultur bei Masterflex. Die Gesellschaft folgt den Empfehlungen des Kodex. Eventuelle Abweichungen vom Kodex werden nachfolgend erläutert.

Die Entsprechenserklärung vom 11. Dezember 2013 hat folgenden Wortlaut:

Entsprechenserklärung zur Corporate Governance gemäß § 161 AktG

Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Wesentliche Aspekte guter Corporate Governance sind eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung von Aktionärsinteressen sowie die Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation. Die Masterflex SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft, auf welche nach der SE-Verordnung ergänzend das Recht der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht Anwendung findet. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt danach durch Vorstand und Aufsichtsrat. Für die Masterflex SE hat Corporate Governance einen hohen Stellenwert. Von Anfang an haben Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammengearbeitet und einen intensiven und kontinuierlichen Dialog über die Unternehmensentwicklung geführt.

Der Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (bestehend aus sogenannten Empfehlungen und Anregungen). Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar machen. Die im Kodex dargestellten gesetzlichen Vorschriften sind von der Gesellschaft ohne Ausnahme verpflichtend zu beachten und einzuhalten. Von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen kann die Gesellschaft abweichen. Solche Abweichungen sind in der Präambel des Kodex ausdrücklich vorgesehen und sollen der „Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung“ dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Masterflex SE erklären, dass den Empfehlungen der bisherigen Kodexfassung vom 15. Mai 2012 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2012 mit den dort genannten Ausnahmen entsprochen wurde sowie der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Die Erklärung ist den Aktionären der Masterflex SE auf der Internetseite dauerhaft zugänglich gemacht. Dort sind auch sämtliche bisher veröffentlichte Entsprechenserklärungen zu finden.

Ausnahmen:

4.2.2 Externer Vergütungsexperte

Soweit ein externer Vergütungsexperte als erforderlich angesehen wird, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können, wird auch auf dessen Unabhängigkeit geachtet werden. Vor dem Hintergrund der im Aufsichtsrat mit zwei Wirtschaftsprüfern vorhandenen Expertise und der qualifizierten Unterstützung durch die Rechtsberater des Unternehmens ist es bisher jedoch noch nicht als erforderlich angesehen worden, zusätzlich einen gesonderten unabhängigen Vergütungsexperten hinzuzuziehen.

5.3. Aufsichtsrat - Ausschüsse

Mit drei Mitgliedern ist der Aufsichtsrat der Masterflex SE bewusst klein gehalten, um – wie im Gesamtkonzern – durch schlanke Strukturen effizient, schnell und flexibel Beschlüsse fassen zu können. Die Besetzung des Aufsichtsrats mit anerkannten Fachleuten ist eine wichtige Basis für die Masterflex SE, um im kontinuierlichen Dialog gemeinsam wesentliche Weichenstellungen für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu erarbeiten. Die Einrichtung von Ausschüssen, die ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu besetzen wären, macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Mit Herrn van Hall haben wir einen ausgewiesenen Financial Expert im Aufsichtsrat. Dieser wird durch Herrn Klomp unterstützt, der ebenfalls Wirtschaftsprüfer ist. Bei Bedarf bedient sich der Aufsichtsrat zur Beurteilung schwieriger Sachverhalte zudem qualifizierter externer Unterstützung.

5.4.6 Absatz 1 Satz 3 AR-Vergütung

Die von der Hauptversammlung beschlossene Vergütung für den Aufsichtsrat berücksichtigt nicht die Vorsitzenden- oder Stellvertretertätigkeit durch eine erhöhte Vergütung, da aufgrund des kleinen Aufsichtsrats und des alle Aufsichtsratsmitglieder belastenden Arbeitsanfalls eine solche Differenzierung für die Gesellschaft und die dortige Aufgabenteilung im Aufsichtsrat keinen Sinn macht.

7.1.4. Veröffentlichung von Ergebnissen der Tochterunternehmen

Hier sieht der Kodex vor, im Jahresabschluss die Einzelergebnisse der Tochtergesellschaften des letzten Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Wir weichen in diesem Punkt ab und publizieren die Ergebnisse nicht. Unsere Tochtergesellschaften sind mittelständische Unternehmen, deren Wettbewerbspositionen nach unserer Ansicht durch die Publikation der Ergebnisse beeinträchtigt werden könnte.

Ein Compliance-Beauftragter unterstützt die Umsetzung des Verhaltenskodex im Konzern und berichtet regelmäßig im Vorstand und an den Aufsichtsrat.

1.2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Strukturen der Unternehmensleitung und Überwachung von Masterflex sind in der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Die Satzung der Gesellschaft ist unter www.MasterflexGroup.com unter Investor Relations/Hauptversammlung ebenfalls im Internet einzusehen.

1.3 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Masterflex SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft, für die gemäß der SE-Verordnung das deutsche Recht der Aktiengesellschaft ergänzend angewandt wird. Das Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungsprinzip aus Vorstand und Aufsichtsrat, die beide eigene Kompetenzen haben.

Der Vorstand der Masterflex SE führt die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze der Gesellschaft gebunden. Er besteht aus mindestens einem Mitglied und bestimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

Die Arbeit des Vorstands ist durch eine Geschäftsordnung geregelt. Darin sind die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen sowie der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Angelegenheiten, die Ressortzuständigkeiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit festgehalten. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Arbeitsgebiet selbständig und unter eigener Verantwortung. Es ist dabei verpflichtet, den Gesamtvorstand über die wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten laufend zu unterrichten: Denn die Verteilung der Arbeitsgebiete befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Der Vorstand nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Mit drei Mitgliedern ist dieses Organ bei Masterflex bewusst klein gehalten, um – wie im Konzern – durch schlanke Strukturen effizient, schnell und flexibel beschließen zu können. Auch der Aufsichtsrat hat eine eigene Geschäftsordnung. Gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung dürfen Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können. Derzeit gibt es jedoch keine Ausschüsse, da sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern zusammensetzt und dessen Aufgaben somit vom Plenum effektiv und kompetent wahrgenommen werden können.

Wichtige Themen werden auch außerhalb der Sitzungen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in Telefonkonferenzen oder in kurzfristig einberufenen Strategiegesprächen behandelt. Darüber hinaus informiert sich der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig über den Geschäftsverlauf und anstehende Projekte der Masterflex SE.

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit anerkannten Fachleuten ist eine wichtige Basis für die Masterflex SE, um im kontinuierlichen Dialog gemeinsam wesentliche Weichenstellungen für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu erarbeiten. Bei Bedarf bedient sich der Aufsichtsrat zur Beurteilung schwieriger Sachverhalte qualifizierter externer Hilfe.

Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig mit dem Vorstand die Geschäftsentwicklung, die Planung, Strategie und deren Umsetzung. Wesentliche unternehmerische Entscheidungen, etwa die Festlegung des jährlichen Budgets und des Investitionsplans, die Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen und größere Finanzmaßnahmen sind an seine Zustimmung gebunden. Der Aufsichtsrat kann weitere zustimmungspflichtige Geschäfte bestimmen. Ferner obliegt ihm die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, es sei denn, dies wird der Hauptversammlung überlassen.

Diversität

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Zielen des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation durch Berücksichtigung von Vielfalt auch eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat erreicht werden soll. Dabei ist der Begriff der Diversity als internationale Herkunft, Erziehung, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit und nicht als Staatsbürgerschaft sowie als geschlechtliche und Alters-Vielfalt zu verstehen.

Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Vielfalt angemessen Rechnung tragen soll, die in einem offenen, innovativen und inzwischen international tätigen Unternehmen wie der Masterflex SE und ihrer Tochtergesellschaften heute vorzufinden ist.

Es bedeutet aber auch, dass niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat ausscheidet oder für den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird, weil er oder sie über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt. Dabei sind Frauen bei gleicher Qualifikation und Eignung angemessen zu berücksichtigen, nicht jedoch im Rahmen einer verpflichtenden Quotenvorgabe.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung daher Ziele definiert, die der Anforderung an Diversität entsprechen sollen und sowohl einer angemessenen Beteiligung von Frauen als auch von Personen mit internationalem Hintergrund Rechnung tragen. Ausgehend von der Kodexfassung zum 15. Mai 2012, hat der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung angepasst und in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 die Ziele, bezogen auf seine Zusammensetzung, wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft: eine Höchstzahl von drei weiteren Aufsichtsratsmandaten in börsennotierten Gesellschaften
- Berücksichtigung von technischem Sachverstand und Branchenkenntnissen, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von Kenntnis des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie internen Kontrollverfahren
- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, sollen vermieden werden. Sie sind im Zweifel dem Aufsichtsratsvorsitzenden, ersatzweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Dem Aufsichtsrat soll immer eine überwiegende Anzahl an unabhängigen Anteilseignervertretern angehören.
- Berücksichtigung der Altersgrenze von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl
- Vorschlag und Aufnahme möglichst einer Frau bei geeigneter Qualifizierung in den Aufsichtsrat bei der nächsten regulären Neuwahl der Anteilseigner.

Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht werden. Da sich der Aufsichtsrat nur aus drei Personen zusammensetzt, ist die Verwirklichung der Summe der formulierten Ziele kurzfristig nur schwer erreichbar. Hierbei gilt es zu beachten, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens in Bereichen liegt, die aufgrund ihrer technischen Ausrichtung einen relativ geringen spezifisch qualifizierten Frauenanteil ausweisen, so dass die Gewinnung von Frauen in Führungsfunktionen eine Herausforderung darstellt. Gleichwohl ist und bleibt es Ziel, die angemessene Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen des Unternehmens zu ermöglichen und weiter auszubauen sowie deren Beteiligung auch im Rahmen des Aufsichtsrates zu erreichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass aufgrund des sich nur aus drei Personen zusammensetzenden Aufsichtsrats zum einen ein hohes Maß an Kontinuität wünschenswert und zudem zumeist die Abbildung von mehreren Zielen in einer Person erforderlich ist, was die Kandidatenauswahl beschränkt. Im Bereich der Verwaltung und von Querschnittsfunktionen ist eine angemessene Beteiligung von Frauen bereits heute erreicht. So war Masterflex eines der ersten börsennotierten Unternehmen, das in der Vergangenheit auch eine Frau in den aus zwei Personen bestehenden Vorstand berufen hatte.

Zu Diversität gehört auch die verstärkte Einbindung von Menschen mit internationaler Herkunft oder Migrationshintergrund. Wesentlicher Bestandteil der weiteren personellen Planung ist es, im Einklang mit der geschäftlichen Entwicklung einen zunehmenden Anteil an Mitarbeitern und Funktionsträgern mit Personen zu besetzen, die ihre Wurzeln im Ausland haben.

Bei zukünftigen Aufsichtsratswahlen soll der Hauptversammlung nach Möglichkeit eine Frau als Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden, wenn sich eine geeignete Kandidatin findet; bei Akzeptanz dieses Vorschlags entspräche dies dann einer Quote von 33 Prozent. Dabei werden auch Personen mit internationalem Hintergrund besonders berücksichtigt.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen die Kriterien der Unabhängigkeit im Sinne der beschlossenen Zieledefinition sowie den hierzu mitgeteilten Anforderungen des Corporate Governance-Kodex.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats sowohl im Geschäftsbericht („Bericht an die Aktionäre“) als auch in der Hauptversammlung. Dabei wird auch das Vergütungssystem für den Vorstand erläutert.

Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung der Gesellschaft findet im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe des Art. 54 Abs. 1 SE-VO in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Entlastung der Verwaltung, Gewinnverwendung, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Bestellung des Abschlussprüfers, Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen).

Meldepflichtige Wertpapiere von Vorstand und Aufsichtsrat

Eine Übersicht über den Erwerb oder die Veräußerung von Masterflex-Aktien durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat findet sich ebenfalls im Internet unter www.MasterflexGroup.com unter **Investor Relations/Corporate Governance/Directors Dealings**.

Eine Übersicht über den Anteilsbesitz, insbesondere gemäß Ziffer 6.6 Satz 1 des Kodex, gibt Auskunft darüber, wie die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat an der Masterflex SE unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. So sind die beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam über die BBC GmbH mit über 6,1 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Ferner sind zwei Mitglieder des Aufsichtsrats – die Herren Bischooping und Klomp – auch Aktionäre der Gesellschaft. Es handelt sich bei diesen Angaben nicht notwendig um solche, die aus wertpapierhandelsrechtlichen oder aktienrechtlichen Verpflichtungen folgen, sondern die nur der Corporate Governance dienen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beteiligungsverhältnisse getrennt nach den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt:

BBC GmbH (Dr. Andreas Bastin und Mark Becks)	Friedrich Wilhelm Bischooping	Axel Klomp
6,15 %	2,5 %	0,75 %

Aktienoptionsprogramme

Nach Ziffer 7.1.3 DCGK soll der Corporate Governance-Bericht auch konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten. Derzeit bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme bei der Gesellschaft.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei Masterflex einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Unternehmensentwicklung erfolgt über das Internet, in Geschäfts- und Zwischenberichten, auf Analysten-, Presse- und allgemeinen Kapitalmarktkonferenzen sowie über Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Alle Informationen sind über die Internetseite www.MasterflexGroup.com, und dort unter Investor Relations abrufbar.

Die Masterflex SE führt gemäß § 15b Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ein Insiderverzeichnis. Die dort aufgeführten Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

Interessenkonflikte werden, soweit solche vorliegen sollten, umfassend erörtert und erforderlichenfalls mitgeteilt sowie bei der Beurteilung der Unabhängigkeit jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds berücksichtigt. In der Vergangenheit sind Interessenkonflikte weder festgestellt noch mitgeteilt worden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Nach Erstellung durch den Vorstand wird der Konzernabschluss vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat seinerseits geprüft und ggfs. gebilligt. Der Jahresabschluss wird nach deutschem Handelsrecht (HGB) aufgestellt. Die Zwischenberichte werden keiner prüferischen Durchsicht unterzogen. Darüber hinaus erfolgt eine monatliche interne Berichterstattung nach International Financial Reporting Standard (IFRS). Aus Wettbewerbsgründen werden für die Beteiligungsunternehmen alle Angaben bis auf den individualisierten Gewinnausweis mitgeteilt.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass er den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie ggfs. den Financial Expert über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung unverzüglich informiert.

Steuerungsgrößen und Kontrollsystem

Die unternehmensinternen Steuerungssysteme wurden in den vergangenen Jahren deutlich verbessert, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Gegensteuerung einleiten zu können. Im Rahmen der Restrukturierung in den Jahren 2008 bis 2010 wurden neue Methoden der Geschäfts- und Maßnahmenplanung erarbeitet und das interne Reportingsystem erheblich ausgebaut. Im vergangenen Geschäftsjahr wurde dieses interne Reporting weiter verfeinert und somit qualitativ fortlaufend optimiert.

Im Mittelpunkt der Unternehmenssteuerung stehen Ertrags- und Liquiditätskennziffern. Hinsichtlich der zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen verweisen wir auf die Ausführungen im Geschäftsbericht 2013 unter Abschnitt A.III.

Risikomanagement

Die Masterflex SE hat ein konzernweites Risikomanagementsystem eingerichtet, das seit seiner grundlegenden Revision im Jahr 2008 ständig weiter entwickelt wird, um auf ein stets leistungsfähiges, konzernweites internes Kontrollsystem zurückgreifen zu können.

Wir verstehen Risikomanagement als zentrale Aufgabe des Vorstands, der Führungskräfte und aller Mitarbeiter. Damit können Risiken frühzeitiger erkannt und begrenzt werden, ohne dass dabei auf unternehmerische Chancen verzichtet werden muss. Das Risikomanagement wird ausführlich dargestellt im Geschäftsbericht 2013, Abschnitt Chancen- und Risikobericht (Abschnitt E).

Ferner tauschen sich der Vorstandsvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende fortlaufend zur Einrichtung und dem Stand des Risikomanagements und der Compliance sowie hierzu erforderlicher Maßnahmen im Unternehmen aus und informiert sich der Aufsichtsrat auch extern über die Inhalte sachgerechter Compliance.

II. Vergütungsbericht

Die Masterflex SE entspricht den Empfehlungen des Corporate Governance-Kodex und veröffentlicht die individualisierte Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat enthält fixe und variable Bestandteile.

1. Vorstandsbezüge

Die transparente und verständliche Darstellung der Vorstandsvergütung ist für die Gesellschaft seit Jahren ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung ist das Plenum des Aufsichtsrats gemäß gesetzlichen Vorgaben sowie einer – schon lange vor Inkrafttreten des Gesetzes verankerten – Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zuständig.

Grundsätzlich setzt sich die Vergütung für die Vorstandsmitglieder aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus dem Fixum und Nebenleistungen. Die erfolgsbezogenen, variablen Komponenten setzen sich aus einem sofort wirksamen und einem mit langfristiger Anreizwirkung ausgestalteten Teil zusammen. Die kurzfristige Tantieme, die etwa zwei Drittel der gesamten variablen Vergütung ausmacht, wird nach Feststellung der umgesetzten Erfolgsparameter und deren Erfüllungsgrade durch den Aufsichtsrat ausgezahlt. Der zweite, längerfristig angelegte Teil der Tantieme, der rund ein Drittel der gesamten variablen Vergütung umfasst, verbleibt für weitere zwei Jahre bei der Gesellschaft und wird nur dann ausgezahlt, wenn die Erfolgsparameter über den gesamten Drei-Jahres-Horizont nachhaltig gewährleistet wurden. Werden diese Parameter über diesen Zeitraum hingegen nicht erfüllt, verfällt dieser Anteil entsprechend ganz oder teilweise. Entgegen üblicher Praxis in vergleichbaren Unternehmen erhalten die Mitglieder des Vorstandes bisher keine Pensionszusagen. Eine Überprüfung der Gesamthöhe sowie der Parameter findet regelmäßig alle zwei Jahre statt.

Das geltende Vergütungssystem wurde durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 15. April 2010 verabschiedet und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 entsprechend § 120 Absatz 4 AktG von dieser gebilligt. Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sind die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die in der Gesellschaft gilt. Die erfolgsbezogenen Komponenten – die Tantieme – enthalten Bestandteile mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage. Sie setzen damit langfristige Verhaltensanreize und richten die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung aus. Weitergehende, aktienbasierte Anreizsysteme, wie etwa ein Aktienoptionsprogramm, bestehen bei der Gesellschaft nicht.

Die Gesamtbezüge des Vorstands im Jahr 2013 sowie ihre Aufteilung in fixe und variable Bezüge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Alle Angaben in T€	Fixum	Erfolgsab- hängige, an nachhaltigen Zielen aus- gerichtete Vergütung	In 2013 entstandene erfolgsab- hängige Vergütung	Nebenlei- stungen	Auszahlungs- relevante Gesamtver- gütung ²
		kurzfristige Orientierung	langfristige Orientierung ¹	(Sach- bezüge)	2013
Vorstands- vorsitzender Dr. Andreas Bastin (Vorjahr)	285 (285)	127 (79)	65 (41)	31 (32)	443 (396)
Vorstandsmitglied Mark Becks (Vorjahr)	200 (200)	69 (43)	35 (22)	34 (34)	303 (277)
Gesamt (Vorjahr)	485 (485)	196 (122)	100 (63)	65 (66)	746 (673)

¹ Dieser Vergütungsbestandteil unterliegt nachhaltigen, über einen Zeitraum von drei Jahren zu erfüllenden Leistungskriterien. Bei Nichterreichen dieser Kriterien kann dieser Teil der Vergütung teilweise oder auch ganz wieder entfallen und wird daher zunächst nicht ausgezahlt.

² Der Betrag der erfolgsabhängigen variablen Vergütung, welche zwar für das Geschäftsjahr verdient, aber noch nicht ausgezahlt ist und bei Nichterreichen der Erfolgsziele im Gesamtbetrachtungszeitraum auch bis zur vollen Höhe wieder entfallen kann, wurde hier nicht berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden fixe und erfolgsabhängige Vergütungen an den Vorstand gewährt. Die variablen Vergütungsbestandteile wurden auf Basis der zu Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres vereinbarten Tantiemeregulungen mit den Mitgliedern des Vorstands bestimmt. Wie im Lagebericht ausgeführt, wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr fast alle Ziele des Unternehmens erreicht.

Die Vorstandsmitglieder erhalten ferner Nebenleistungen in Form von Sachbezügen; diese bestehen im Wesentlichen aus Versicherungsprämien für eine Berufsunfähigkeitsversicherung, aus einer Todesfallabsicherung sowie der privaten Dienstwagen-nutzung.

Die Vorstandsverträge sehen für den Fall, dass die Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vorzeitig endet, eine Ausgleichszahlung vor. Sie ist auf weniger als die maximal zulässigen zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen be-grenzt (Abfindungs-Cap) und vergütet nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstel-lungsvertrags. Für den Fall eines Kontrollwechsels und einer daraufhin vorzeitig beendeten Vorstandstätigkeit (sog. Change of Control-Regelung) bestehen Zusagen für Leistungen in entsprechender Weise und Höhe.

2. Aufsichtsratsbezüge

Das zuletzt in 2010 geänderte Vergütungssystem des Aufsichtsrats trägt insbeson-dere den schon langfristig bestehenden Anforderungen des Corporate Governance Kodex Rechnung. Satzungsgemäß umfasst die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats seither fixe und variable Bestandteile.

Die variable Komponente der Aufsichtsratsvergütung ist ebenfalls auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Für die Nachhaltigkeit müssen sich bestimmte Unternehmenskennzah-len über einen Zeitraum von zwei Jahren positiv entwickeln. Diese Komponenten

sind auf maximal 5.000 Euro pro Aufsichtsratsmitglied und Geschäftsjahr beschränkt. Zudem hat sich gezeigt, dass die gestiegenen Anforderungen an den Aufsichtsrat einerseits sowie die geringe Größe mit nur drei Mitgliedern andererseits alle Mitglieder in erheblicher Weise in die Aufsichtsratsarbeit einbeziehen. Daher werden keine höheren Vergütungen für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz gezahlt, sondern die Vergütung wird in gleicher Höhe an alle Aufsichtsratsmitglieder gewährt. Zudem fallen keine gesonderten Vergütungen für die Arbeit von Ausschüssen an, da bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat deren Einrichtung keinen Sinn macht.

Der feste Betrag der Vergütung des Aufsichtsrats wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt. Daneben werden noch Sitzungsgelder an die Aufsichtsräte in Höhe von 500 Euro pro Sitzung vergütet.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats sowie ihre Aufteilung im Jahr 2013 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Alle Angaben in T€	Fixum	Erfolgsabhängige Vergütung ¹	Sitzungsgeld gesamt	Auszahlungsrelevante Gesamtvergütung 2013
Aufsichtsratsvorsitzender, Diplom-Ingenieur Friedrich W. Bischoping (Vorjahr ²)	14 (14)	5 (5)	2 (2)	21 (21)
Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender, Diplom-Kaufmann Georg van Hall (Vorjahr ²)	14 (14)	5 (5)	2 (2)	21 (21)
Aufsichtsratsmitglied, Herr Diplom-Kaufmann Axel Klomp (Vorjahr ²)	14 (14)	5 (5)	2 (2)	21 (21)
Gesamtbezüge (Vorjahr ²)	42 (42)	15 (15)	6 (6)	63 (63)

¹ In 2012 bereits erworbener Anteil der variablen Vergütung, der aber bisher noch nicht ausgezahlt ist, sondern mit Abschluss des Geschäftsjahres 2013 wegen Erfüllung der Erfolgskriterien mit der Fixvergütung für 2013 ausgezahlt wird, vgl. § 15 der Satzung.

² Bei den Vorjahreszahlen wurden die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11. Juni 2013 genehmigten Aufsichtsrats-Vergütungen für den Zeitraum des vierten Quartals 2012 miteinbezogen.